

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/13/1176-KLR

Dresden,
21. Juni 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Beger (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16544
Thema: **Milliardenschatz von 50.000 Bitcoins**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Anfang März 2024 berichteten verschiedene Medien,¹ dass Sachsens Behörden auf 50.000 Bitcoins im Wert von derzeit etwa drei Milliarden Euro „sitzen“ würden, diese jedoch nicht verwendet werden könnten, weil Ermittlungen noch laufen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der gegenwärtige Ermittlungsstand hinsichtlich der o. g. Bitcoins, insbesondere bzgl. der Frage der Verwertungsberechtigung?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

¹ Vgl. u.a. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/bitcoin-sachsen-milliarden-rekord-ermittlungen-100.html>.

Frage 2:

Falls die Frage der Verwertungsberechtigung geklärt ist, ist der Freistaat Sachsen verwertungsberechtigt, und falls ja, in welchem Umfang (Anzahl der Bitcoins) besteht die Verwertungsberechtigung und hat der Freistaat bereits Bitcoins von den o. g. 50.000 verwertet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Bitcoins wurden aufgrund freiwilliger Übertragung durch den nunmehr Angeschuldigten vorläufig gesichert. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat nach Abschluss der Ermittlungen Anklage zum Landgericht Leipzig, Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer, erhoben.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der "Frage der Verwertungsberechtigung" gemeint ist, ob ein etwaiger Verwertungserlös aus dem Verkauf der o. g. Bitcoins dem Freistaat Sachsen zustehen würde, d. h. der Staatskasse zugeführt werden könnte.

Vorläufig sichergestellte Vermögenswerte können im Rahmen von Ermittlungsverfahren erst dann zugunsten der Staatskasse verwertet werden, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Einziehung der sichergestellten Vermögenswerte herbeigeführt wurde. Diese Entscheidung trifft das für die Durchführung des Strafverfahrens gegen den Betroffenen zuständige Gericht. Dieses kann die Entscheidung entweder im Strafurteil gegen den Betroffenen treffen oder die Entscheidung davon abtrennen und über die Einziehung später separat entscheiden. Alternativ können vorläufig sichergestellte Vermögenswerte dann zugunsten der Staatskasse verwertet werden, wenn der Betroffene wirksam auf diese verzichtet hat.

Einer darüberhinausgehenden Beantwortung der Frage steht die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegen. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sowie Datenübermittlungen zwingend zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung würde den Erfolg des hiesigen Strafverfahrens gefährden.

Die Beantwortung der Frage birgt die Gefahr, dass die umfassende Aufklärung im hiesigen auch wirtschaftlich bedeutenden Strafverfahren erheblich erschwert wird. In dem vorliegenden Strafverfahren müssen die in der StPO zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur Vermeidung einer erheblichen Verfahrensverzögerung sowie zur Wahrheitsfindung und Beweissicherung in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Dazu gehören im vorliegenden Fall unter anderem auch Verfahrensabsprachen und geständige Einlassungen. Die Übermittlung weiterer Informationen zum Verfahren und auch der damit einhergehenden Vermögensabschöpfung birgt die erhebliche Gefahr, dass die Wahrheitsfindung und auch die Absicherung von Rechten Dritter erheblich gestört werden könnte.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass das weitere Strafverfahren gefährdet würde. Die besondere Sensibilität der Daten im vorliegenden Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Strafverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Verfahrenserfolges zeitigen würde.

Frage 3:

Wurden im Kalenderjahr 2024 (Stand: 31.05.2024) in weiteren Ermittlungs- oder anderen Verfahren Bitcoins sichergestellt / beschlagnahmt, wenn ja, wie viele?

Zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Mai 2024 wurden in weiteren Verfahren insgesamt 13,52480154 Bitcoins sichergestellt.

Frage 4:

Falls Frage 3 positiv beantwortet wurde, hat der Freistaat Sachsen Erlöse aus dem Verkauf von sichergestellten / beschlagnahmten Bitcoins erzielt, und falls ja, in welcher Höhe? (Bitte nach Anzahl und jeweiligem Preis der verkauften Bitcoins aufschlüsseln.)

Von den in der Antwort auf Frage 3 genannten 13,52480154 Bitcoins wurden bisher 0,13785771 Bitcoins verwertet und daraus ein Verwertungserlös in Höhe von 7.866,74 EUR erzielt. Die übrigen 13,38694383 sichergestellten Bitcoins werden weiterhin durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden verwahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Meier